

Template für Kommentare zu: „Leitfaden L30_Deponieverordnung & Recycling-Baustoffverordnung_V03_nummeriert_Draft 1_20200408.pdf“
mit Stellungnahmen von Akkreditierung Austria vom 14.05.2020 sowie 27.10.2020

| KZ ¹ | Zeilennummer (e.g. 17) | Punkt/ Unterpunkt (e.g. 3.1) | Paragraph/ Tabelle/ (e.g. Tabelle 1) | Art des Kommentars ² | Kommentar | Vorgeschlagene Änderung | Feststellungen & Entscheidungen von Akkreditierung Austria |
|-----------------|---------------------------|---------------------------------|---|---------------------------------|--|---|---|
| KBS1 | 30-32 | | | | | Der bestehende Text „für die Probenahme für DVO Inspektionen & Prüfungen“ ist missverständlich und sollte anders formuliert werden. | Angenommen Text wurde angepasst |
| KBS2 | 33-35, 113-121 | 2. Allgemeine Vorgaben | | ge/te | Die ÖNORMEN S 2126 und S 2127 sind in sich abgeschlossene Normen, die den allgemeinen gültigen aktuellen Stand der Technik bezüglich Probenahmeplanung und Probenahmedurchführung von Aushubmaterial, darstellt. In beiden Normen wird jedoch nicht explizit darauf hingewiesen, dass deren Gültigkeit nur für Inspektionstätigkeiten im Rahmen der DVO verwendet werden darf. Die jeweiligen Kapitel der Probenahmeplanung bzw. Probenahmedurchführung müssen daher unabhängig von der jeweiligen Konformitätsbewertungsstelle (auch von Prüfstellen) durchgeführt werden können. | Streichen der Zeilen 33 – 35, 113 - 121 | Abgelehnt Theoretisch richtig, aber Stelle muss alles tun um Akkreditierung nicht missverständlich darzustellen (AkkreditierungszeichenVO: § 4. <i>(1) Die akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen haben beim Führen des Akkreditierungszeichens alles zu unterlassen, das zu einer Fehlinterpretation in Bezug auf Art und Umfang der Akkreditierung führen könnte.</i> <i>(3) Auf Berichten sowie Zertifikaten sind Leistungen, die außerhalb des zugesprochenen Akkreditierungsumfangs erbracht werden, klar als solche erkennbar darzustellen.</i> Daher könnten S2126 und S2127 nur mit dem Zusatz als P-Stelle gegeben werden wenn klargestellt ist, dass diese nicht für Tätigkeiten die der DVO unterliegen verwendet werden Leitfaden richtet sich nur an Inspektionsstellen, nicht an Prüfstellen! Für Prüfstellen gelten andere Vorgaben. Anmerkung: Da in der Vergangenheit aber genau diese Einschränkung |

1 **KZ** = Kurzzeichen Einbringer/in (3 Zeichen)

2 **Art des Kommentars:** **ge** = generell **te** = technisch **ed** = editoriell

* **Name & Funktion Einbringer/in:** für die Berücksichtigung von Kommentaren unumgänglich

** **E-Mailadresse:** erforderlich, damit seitens Akkreditierung Austria allenfalls Kontakt hergestellt werden kann

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommentierung informativen Zwecken für Akkreditierung Austria dient & keinerlei Rechtsanspruch auf Berücksichtigung von Kommentaren besteht.

Template für Kommentare zu: „Leitfaden L30_Deponieverordnung & Recycling-Baustoffverordnung_V03_nummeriert_Draft 1_20200408.pdf“
mit Stellungnahmen von Akkreditierung Austria vom 14.05.2020 sowie 27.10.2020

| | | | | | | | |
|------------|------------|--------|--|----|--|--|---|
| | | | | | | | vielfach nicht eingehalten wurde, werden von AA diese Normen künftig nicht in einer Prüfstellung akkreditiert. Für die Probenahmeplanung und Probenahme von Abfällen gibt es internationale Normen. |
| Austro Lab | 33 – 35 | 2 | | ge | In beiden Normen sind Verfahren zur Probenahme enthalten, wie sie auch von Prüfstellungen verwendet werden, z.B. Pkt. 4 „Erstellung von Probenahmeplänen“ und Pkt. 5 „Durchführung von Probenahmen“. Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund, warum eine Prüfstellung sich für die beiden Normen, eingeschränkt auf diese speziellen Teile, nicht akkreditieren lassen darf. So ist in der Baustoff-Recycling-VO im Anhang 3 Pkt. 2 „Qualitätssicherung für Einzelchargen gemäß ÖNORM S 2127“ bereits im Gesetz auf die S 2127 verwiesen. Im Falle einer Deklarationsprüfung gem. Anhang 3, die durch eine akkreditierte KBS durchzuführen ist, muss daher einer Prüfstellung auch die Möglichkeit gegeben werden, sich für die Probenahmeverfahren gem. S 2127 akkreditieren zu lassen. So wie Prüfstellungen sich für das zweite im Gesetz verankerte Probenahmeverfahren gem. EN 932-1 akkreditieren lassen können. („Deklarationsprüfung“ ist ein im Gesetz verankerter Begriff, daher kann man hier keinen Inspektionsvorgang hineininterpretieren. Diese Tätigkeit ist durch eine Prüfstellung durchzuführen). | Eine Aufnahme der gesamten Normen ist im Akkreditierungsumfang von Prüfstellungen nicht zulässig. Eine eingeschränkte Akkreditierung von Teilen der Norm, die üblicherweise auch in Prüfstellungen verwendet werden, ist zulässig. | Abgelehnt Siehe oben |
| Austro Lab | 33, 113 f. | 2, 3.2 | | ge | Diese Normen werden oft auch als Probenahmeverfahren in Rahmen von Ausschreibungen als akkreditiert verlangt, bei denen kein | Aufnahme im Akkreditierungsumfang der Prüfstellung nur eingeschränkt auf die Probenahme möglich. | Abgelehnt Siehe oben |

1 **KZ** = Kurzzeichen Einbringer/in (3 Zeichen)

2 **Art des Kommentars:** **ge** = generell **te** = technisch **ed** = editoriiell

* **Name & Funktion Einbringer/in:** für die Berücksichtigung von Kommentaren unumgänglich

** **E-Mailadresse:** erforderlich, damit seitens Akkreditierung Austria allenfalls Kontakt hergestellt werden kann

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommentierung informativen Zwecken für Akkreditierung Austria dient & keinerlei Rechtsanspruch auf Berücksichtigung von Kommentaren besteht.

Template für Kommentare zu: „Leitfaden L30_Deponieverordnung & Recycling-Baustoffverordnung_V03_nummeriert_Draft 1_20200408.pdf“
mit Stellungnahmen von Akkreditierung Austria vom 14.05.2020 sowie 27.10.2020

| | | | | | | | |
|------------|----------------|----------|--|----|---|---|---|
| | | | | | Beurteilungsnachweis (Inspektionsbericht) ausgestellt wird. Daher sollte eine Aufnahme in den Akkreditierungsumfang von Prüfstellen mit der Einschränkung auf die Probenahme möglich sein. | | |
| Austro Lab | 33, 113 f. | 2, 3.2 | | ge | Die Normen ÖNORM S 2126 und S2127 werden in diesem Entwurf des Leitfadens sowohl als "abgeschlossene Inspektionsnormen" (33-35) als auch als "Probenahmnormen" (109-119, 113-121) genannt. | Aufnahme im Akkreditierungsumfang der Prüfstelle nur eingeschränkt auf die Probenahme möglich. | Abgelehnt Siehe oben |
| Austro Lab | 33-35; 113-121 | 2.; 3.2. | | ge | Es gibt zur Zeit Probenahmen, deren Durchführung nach diesen beiden Normen akkreditiert verlangt und auch so durchgeführt werden, und zwar so, dass kein Inpektionsbericht ausgestellt wird, z.B. Berichte gem. BAWP 2017. Es wäre klarzustellen, welche Konformitätsbewertung in einem separaten Inspektionsbericht gemäß der ÖNORM S2126 oder ÖNORM S 2127 abgegeben werden soll, da sich diese Normen lediglich auf die Probenahmen beziehen. | In der Prüfstelle könnten diese Normen zukünftig, zumindest eingeschränkt für die Probenahme in der Prüfstelle verfügbar sein. | Abgelehnt Siehe oben Anmerkung: Leitfaden gilt nur für I-Stellen, BAWP nicht akkreditierungsfähig, |
| Austro Lab | 33 | 2 | | ge | Diese Normen werden oft auch als Probenahmnormen in Rahmen von Ausschreibungen als akkreditiert verlangt, bei denen kein Beurteilungsnachweis (Inspektionsbericht) ausgestellt wird. Daher sollte eine Aufnahme in den Akkreditierungsumfang von Prüfstellen mit der Einschränkung auf die Probenahme möglich sein. | siehe Stellungnahmen der Mitglieder | Abgelehnt Siehe oben |
| Austro Lab | | 2, 3.2 | | ge | Mit welcher Begründung ist die ÖNORM S 2127 eine abgeschlossene Inspektionsnormen und im Akkreditierungsumfang für Prüfstellen nicht zulässig? | Wie auch z.B. bei analytischen Normen, sind die begrenzten Kompetenzen im Akkreditierungsumfang zu dokumentieren. Die ÖNORM S 2127 ist keine abgeschlossenen Inspektionsnormen. | Abgelehnt Siehe oben |

1 **KZ** = Kurzzeichen Einbringer/in (3 Zeichen)

2 **Art des Kommentars:** **ge** = generell **te** = technisch **ed** = editoriiell

* **Name & Funktion Einbringer/in:** für die Berücksichtigung von Kommentaren unumgänglich

** **E-Mailadresse:** erforderlich, damit seitens Akkreditierung Austria allenfalls Kontakt hergestellt werden kann

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommentierung informativen Zwecken für Akkreditierung Austria dient & keinerlei Rechtsanspruch auf Berücksichtigung von Kommentaren besteht.

Template für Kommentare zu: „Leitfaden L30_Deponieverordnung & Recycling-Baustoffverordnung_V03_nummeriert_Draft 1_20200408.pdf“
mit Stellungnahmen von Akkreditierung Austria vom 14.05.2020 sowie 27.10.2020

| | | | | | | | |
|------------|-----------------------|-----------|--|----|---|---|---|
| | | | | | <p>Laut DVO ist bei der Identitätskontrolle § 19 kein Beurteilungsnachweis erforderlich. Es gibt hier im Gegenzug zur Deponierung (ÖNORM S 2126) keine Notwendigkeit, dass die Durchführung explizit durch eine Inspektionsstelle zu erfolgen hat, sondern genauso durch eine Prüfstelle erfolgen kann.</p> <p>Eingeschränkte Kompetenzen bei Normen sind im Akkreditierungsumfang in der Zeile der akkreditieren Norm in der Spalte „Bemerkungen“ dokumentiert. Z.B. „Probenahme“.</p> <p>Wird dies im Umfang so angeführt, so ist die Kompetenz von der Akkreditierungsstelle bestätigt!</p> <p>Die Norm wird nicht im Zuge der DVO angewandt! Einschränkung der Wettbewerbsfähigkeit</p> | | <p>Anmerkung: Identitätskontrollen bestehen nicht nur aus Prüftätigkeiten. Die Beurteilung der Identität des angelieferten Abfalls ist Teil des Inspektionsverfahrens. Hier handelt es sich um eine freiwillige Akkreditierung.</p> |
| Austro Lab | 43 f., 110 f., 489 f. | 2, 3.2; 6 | | ge | <p>Es gibt derzeit keine Verpflichtung, dass Untersuchungen gemäß Recycling-Baustoffverordnung nur von dafür akkreditierten Inspektionsstellen durchgeführt werden dürfen. Es müssen nur die dafür notwendigen Prüfungen akkreditiert sein. Nach Rücksprache mit dem BMK ist derzeit keine Novelle geplant, die diese Verpflichtung vorsieht. Daher sollten alle Punkte im Zusammenhang mit der Recycling-Baustoffverordnung gestrichen werden, da sonst der Eindruck einer Verpflichtung zu Akkreditierung entsteht.</p> | Alle Punkte im Zusammenhang mit der Recycling-Baustoffverordnung streichen und dafür einen eigenen Leitfaden vorsehen, sofern dies notwendig ist. | <p>Abgelehnt</p> <p>Akkreditierung gilt für den obligatorischen und für den freiwilligen Bereich. Gilt auch für RBV.</p> |
| Austro Lab | 43 f., 110 f., 489 f. | 2, 3.2; 6 | | ge | <p>Es gibt derzeit keine Verpflichtung, dass Untersuchungen gemäß Recycling-Baustoffverordnung nur von dafür</p> | Alle Punkte im Zusammenhang mit der Recycling-Baustoffverordnung streichen | <p>Abgelehnt</p> <p>Siehe ALB 43 f</p> |

1 **KZ** = Kurzzeichen Einbringer/in (3 Zeichen)

2 **Art des Kommentars:** **ge** = generell **te** = technisch **ed** = editoriiell

* **Name & Funktion Einbringer/in:** für die Berücksichtigung von Kommentaren unumgänglich

** **E-Mailadresse:** erforderlich, damit seitens Akkreditierung Austria allenfalls Kontakt hergestellt werden kann

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommentierung informativen Zwecken für Akkreditierung Austria dient & keinerlei Rechtsanspruch auf Berücksichtigung von Kommentaren besteht.

Template für Kommentare zu: „Leitfaden L30_Deponieverordnung & Recycling-Baustoffverordnung_V03_nummeriert_Draft 1_20200408.pdf“
mit Stellungnahmen von Akkreditierung Austria vom 14.05.2020 sowie 27.10.2020

| | | | | | | | |
|------------|--------------------------|------------------------|--|-------|---|---|---|
| | | | | | akkreditierten Inspektionsstellen durchgeführt werden dürfen. Es müssen nur die dafür notwendigen Prüfungen akkreditiert sein. Nach Rücksprache mit dem BMK ist derzeit keine Novelle geplant, die diese Verpflichtung vorsieht. Daher sollten alle Punkte im Zusammenhang mit der Recycling-Baustoffverordnung gestrichen werden, da sonst der Eindruck einer Verpflichtung zu Akkreditierung entsteht. | und dafür einen eigenen Leitfaden vorsehen, sofern dies notwendig ist. | |
| Austro Lab | 42-43; 110f 392-394 489f | 2; 3.2. | | ge | Es gibt derzeit noch keine Verpflichtung, dass Untersuchungen gemäß Recycling-Baustoffverordnung nur von dafür akkreditierten Inspektionsstellen durchgeführt werden dürfen. Wenn eine solche mittelfristig in Aussicht steht, erscheint es sinnvoll, z.B. im Wege eine Leitfadens die geplanten Akkreditierungsfähigen Methoden zeitgerecht abzubilden. | | Abgelehnt Siehe ALB 43 f |
| KBS2 | 42 -43 | 2. Allgemeine Vorgaben | | ge/te | Siehe Einspruch unten | streichen | Abgelehnt Siehe ALB 43 f |
| Austro Lab | 43 | 2 | | ge | Die Austrolab Sektion Umwelt & Leben (SUL) begrüßt grundsätzlich die obligate Anwendung akkreditierter Verfahren. Da mittelfristige eine obligate Anwendung der Akkreditierung auf Inspektionen im Bereich der R-BV in Aussicht steht, erscheint es sinnvoll, zeitgerecht (z.B. in Form des Leitfadens) mögliche Unsicherheiten bei der Anwendung der EN ISO/IEC 17020 auf die Inspektionsverfahren der R-BV (welche Inspektionsverfahren; Inspektionen gemäß §10 RBV 503, Geltungsbereich/Geltungsumfang) auszuräumen. Stellen, die sich zeitgerecht um eine diesbezügliche Akkreditierung bemühen wollen, sollten | sowie bei Inspektionen gemäß der Recycling-Baustoffverordnung i.d.g.F (R-BV) verpflichtend anzuwenden. Hinweis: Aus der Anwendung des Leitfadens ergibt sich keine Verpflichtung, Inspektionen gemäß der Recycling-Baustoffverordnung (R-BV) als dafür akkreditierte Inspektionsstelle auszuführen. | Angenommen Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen |

1 **KZ** = Kurzzeichen Einbringer/in (3 Zeichen)

2 **Art des Kommentars:** **ge** = generell **te** = technisch **ed** = editoriiell

* **Name & Funktion Einbringer/in:** für die Berücksichtigung von Kommentaren unumgänglich

** **E-Mailadresse:** erforderlich, damit seitens Akkreditierung Austria allenfalls Kontakt hergestellt werden kann

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommentierung informativen Zwecken für Akkreditierung Austria dient & keinerlei Rechtsanspruch auf Berücksichtigung von Kommentaren besteht.

Template für Kommentare zu: „Leitfaden L30_Deponieverordnung & Recycling-Baustoffverordnung_V03_nummeriert_Draft 1_20200408.pdf“
mit Stellungnahmen von Akkreditierung Austria vom 14.05.2020 sowie 27.10.2020

| | | | | | | | |
|------------|----|-----|--|----|--|---|---|
| | | | | | Sicherheit bei der Auswahl der Methoden und Verfahren haben. Dies liegt sicher auch im Interesse von Akkreditierung Austria (AA). Der Leitfaden sollte jedoch den Anschein vermeiden, dass sich durch die bloßen Klarstellungen von möglichen R-BV-Inspektionsverfahren eine verpflichtende Anwendung der Akkreditierung ergibt. | | |
| Austro Lab | 44 | | | | Übergangsfrist notwendig bzw. ab wann wäre dieser Leitfaden konkret anzuwenden? | | L30 ist unmittelbar nach Veröffentlichung anzuwenden, da gesetzliche Fristen bereits abgelaufen. |
| Austro Lab | 44 | 2. | | ge | Hinsichtlich der Anwendung des L30 auf bestehende Akkreditierungsumfänge sollte eine Übergangsfrist von min. 6 Monaten definiert werden, damit sich die Stellen um die Anpassung ihres Scopes bemühen können. | Gemeinsames definieren einer Übergangsfrist im Gremium in dem alle interessierten Kreise vertreten sind (Zeile 3-4) | Abgelehnt Akkreditierungsumfänge werden im Zuge der regulären Begutachtungszyklen oder auf Antrag umgestellt. |
| KBS3 | 61 | 3.1 | | ge | Wann und wie werden amtswegig gestrichene Verfahren wieder in den Akkreditierungsumfang aufgenommen (zB. Ziffer 8)? | sofortige kostenfreie Bescheidanpassung | Unmittelbar anzuwenden. Es gibt keinen Stichtag bzw. Übergangsperiode. Akkreditierungsumfänge werden im Zuge der regulären Begutachtungszyklen oder auf Antrag umgestellt |
| KBS4 | 61 | 3.1 | | ge | Wann und wie werden amtswegig gestrichene Verfahren wieder in den Akkreditierungsumfang aufgenommen (zB. Ziffer 8)? | Sofortige kostenfreie Bescheidanpassung | Unmittelbar anzuwenden. Es gibt keinen Stichtag bzw. Übergangsperiode. Akkreditierungsumfänge werden im Zuge der regulären Begutachtungszyklen oder auf Antrag umgestellt |
| KBS4 | 66 | 3.1 | | ge | Gibt es eine Übergangsfrist oder dürfen Identitätskontrollen mit Stichtag der Veröffentlichung des L30 nur mehr im akkreditierten Bereich erstellt werden? | Übergangsfrist definieren | Unmittelbar anzuwenden. Es gibt keinen Stichtag. Akkreditierungsumfänge werden im Zuge der regulären |

1 **KZ** = Kurzzeichen Einbringer/in (3 Zeichen)

2 **Art des Kommentars:** **ge** = generell **te** = technisch **ed** = editoriiell

* **Name & Funktion Einbringer/in:** für die Berücksichtigung von Kommentaren unumgänglich

** **E-Mailadresse:** erforderlich, damit seitens Akkreditierung Austria allenfalls Kontakt hergestellt werden kann

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommentierung informativen Zwecken für Akkreditierung Austria dient & keinerlei Rechtsanspruch auf Berücksichtigung von Kommentaren besteht.

Template für Kommentare zu: „Leitfaden L30_Deponieverordnung & Recycling-Baustoffverordnung_V03_nummeriert_Draft 1_20200408.pdf“
mit Stellungnahmen von Akkreditierung Austria vom 14.05.2020 sowie 27.10.2020

| | | | | | | | |
|------------|--------|----------|--|----|--|--|--|
| | | | | | | | Begutachtungszyklen oder auf Antrag umgestellt |
| Austro Lab | 66, 97 | 3.1, 3.2 | | ge | Für Identitätskontrollen besteht keine Verpflichtung zur Akkreditierung als Inspektionsstelle. Nach Rücksprache mit dem BMT ist auch keine entsprechende Änderung geplant. Weiters teilte das BMT mit, dass die Identitätskontrolle der Leiter der Eingangskontrolle und kein externer durchführen soll. | Alle Punkte im Zusammenhang mit Identitätskontrolle Steichen. | Abgelehnt Siehe oben Anmerkung: Identitätskontrollen bestehen nicht nur aus Prüftätigkeiten. Die Beurteilung der Identität des angelieferten Abfalls ist Teil des Inspektionsverfahrens. Hier handelt es sich um eine freiwillige Akkreditierung. |
| Austro Lab | 66, 97 | 3.1, 3.2 | | ge | Für Identitätskontrollen besteht keine Verpflichtung zur Akkreditierung als Inspektionsstelle. Nach Rücksprache mit dem BMT ist auch keine entsprechende Änderung geplant. Weiters teilte das BMT mit, dass die Identitätskontrolle der Leiter der Eingangskontrolle und kein externer durchführen soll. | Alle Punkte im Zusammenhang mit Identitätskontrolle Steichen. | Abgelehnt Siehe oben Anmerkung: Identitätskontrollen bestehen nicht nur aus Prüftätigkeiten. Die Beurteilung der Identität des angelieferten Abfalls ist Teil des Inspektionsverfahrens. Hier handelt es sich um eine freiwillige Akkreditierung. |
| KBS1 | 66 | | | | | Ist dieser Leitfaden auch auf Identitätskontrollen gemäß § 42 DVO anzuwenden, wenn diese vom Deponieaufsichtsorgan selbst durchgeführt werden? | Klarstellung: gilt nicht für Deponieaufsichtsorgane! Gilt nur für externe Fachanstalten oder Fachpersonen, im freiwilligen Bereich. |
| KBS4 | 69ff | 3.2 | | ge | Im Geltungsbereich sind Inspektionen gem. §13, Abs. 1, Z 1-8 nicht angeführt. | Aufnahme der Inspektionsverfahren gem. §13, Abs. 1 Z 1-8, in den Geltungsbereich | Angenommen Text wurde entsprechend angepasst |
| KBS1 | 99-100 | | | | | Welche „jeweils zutreffenden Normen“ sind hier anzuführen, außer den explizit genannten Normen ÖNORM S 2027-1, | Derzeit keine zusätzlichen Normen für I-Stellen. |

1 **KZ** = Kurzzeichen Einbringer/in (3 Zeichen)

2 **Art des Kommentars:** **ge** = generell **te** = technisch **ed** = editorieil

* **Name & Funktion Einbringer/in:** für die Berücksichtigung von Kommentaren unumgänglich

** **E-Mailadresse:** erforderlich, damit seitens Akkreditierung Austria allenfalls Kontakt hergestellt werden kann

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommentierung informativen Zwecken für Akkreditierung Austria dient & keinerlei Rechtsanspruch auf Berücksichtigung von Kommentaren besteht.

Template für Kommentare zu: „Leitfaden L30_Deponieverordnung & Recycling-Baustoffverordnung_V03_nummeriert_Draft 1_20200408.pdf“
mit Stellungnahmen von Akkreditierung Austria vom 14.05.2020 sowie 27.10.2020

| | | | | | | | |
|------------|--------------|-------------------|--|--------------|--|---|---|
| | | | | | | ÖNORM S 2126, ÖNORM S 2127 und ÖNORM EN 14899? | |
| Austro Lab | 110-112 | | | ed | Hier wird aus unserer Sicht die falsche Norm referenziert. Diese sollte die ÖNORM EN 932-1: 1997 01 01 „Prüfverfahren für allgemeine Eigenschaften von Gesteinskörnungen – Teil 1: Probenahmeverfahren lauten. | 111-112: ÖNORM EN 932-1: 1997 01 01 „Prüfverfahren für allgemeine Eigenschaften von Gesteinskörnungen – Teil 1: Probenahmeverfahren | Angenommen Wurde korrigiert |
| KBS5 | 111 | 3.2 | | Ed | Es muss wahrscheinlich ÖNORM EN 932-1 heißen. | Normänderung auf ÖNORM EN 932-1 | Angenommen Wurde korrigiert |
| Austro Lab | e.g. 111 ff. | Gesamtes Dokument | | ed | ÖNORM EN 931-1 falsches NORM-Zitat! | ÖNORM EN 932-1 | Angenommen Wurde korrigiert |
| Austro Lab | 116-119 | 3.2 | | ge | Siehe Kommentar für Zeile 33 – 35. | - wenn Prüfstellen eine eingeschränkte Akkreditierung von Teilen der Norm, die üblicherweise auch in Prüfstellen verwendet werden, beantragen. (z.B. Pkt. 4, Pkt. 5) | Abgelehnt Siehe Kommentar ALB 33-35 |
| KBS6 | 122 - 125 | 2 | | redaktionell | Satz zu verschachtelt, unverständlich | Eine für die DVO 2008 akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle darf - andere Inspektionsstellen - Einzelpersonen, die nicht bei der Inspektionsstelle angestellt sind und die nicht selbst für die DVO akkreditiert sind nicht mit der Probennahme für DVO-Inspektionen und -Prüfungen unterbeauftragen. | Angenommen Wurde korrigiert |

1 **KZ** = Kurzzeichen Einbringer/in (3 Zeichen)

2 **Art des Kommentars:** **ge** = generell **te** = technisch **ed** = editoriell

* **Name & Funktion Einbringer/in:** für die Berücksichtigung von Kommentaren unumgänglich

** **E-Mailadresse:** erforderlich, damit seitens Akkreditierung Austria allenfalls Kontakt hergestellt werden kann

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommentierung informativen Zwecken für Akkreditierung Austria dient & keinerlei Rechtsanspruch auf Berücksichtigung von Kommentaren besteht.

Template für Kommentare zu: „Leitfaden L30_Deponieverordnung & Recycling-Baustoffverordnung_V03_nummeriert_Draft 1_20200408.pdf“
mit Stellungnahmen von Akkreditierung Austria vom 14.05.2020 sowie 27.10.2020

| | | | | | | | |
|------------|---------|-----|--|----|--|---|--|
| KBS3 | 122-130 | 3.2 | | ge | Steht teilweise im Widerspruch zu Kapitel 4.3.1 (198—215, 219-229, 268-270) | Klare Ausformulierung was für R-BV und für DVO gültig ist. | Angenommen Wurde korrigiert |
| Austro Lab | 122-127 | | | ge | Der Sinn der zwei Sätze kommt nicht klar zum Ausdruck. Präzisere Formulierung wäre notwendig | Text entsprechen anpassen | Angenommen Wurde korrigiert |
| KBS1 | 125 | | | | | Im Text ist zu ergänzen: „die nicht selbst für die DVO akkreditiert sind ist alleine nicht zulässig.“ | Abgelehnt Gesetzliche Anforderung darf nicht als Unterauftrag vergeben werden. |
| KBS1 | 126-127 | | | | | Der Text müsste lauten: „Auch die Vergabe der Probenahmen an eine andere akkreditierte Inspektionsstelle ist aufgrund der Anforderungen der DVO 2008 nicht zulässig.“ | Angenommen Wurde korrigiert |
| KBS1 | 128-130 | | | | | Die Formulierung, „Bei der Recycling-Baustoffverordnung ist diese Art der Unterauftrags-vergabe jedoch zulässig, da es sich hier um keinen gesetzlich geregelten Bereich handelt. In diesem Fall treffen die Anforderungen der EN ISO/IEC 17020:2012 zu“, ist näher zu erläutern. Ist dieser Text so zu interpretieren, dass die Qualitätssicherung von Recyclingbaustoffen nicht zwingendermaßen von einer akkreditierten Inspektionsstelle durchgeführt werden muss? | Wurde in der Einleitung klargestellt |
| KBS5 | 193 | 4.4 | | Ed | Es muss wahrscheinlich ÖNORM EN 932-1 heißen. | Normänderung auf ÖNORM EN 932-1 | Angenommen Wurde korrigiert |

1 **KZ** = Kurzzeichen Einbringer/in (3 Zeichen)

2 **Art des Kommentars:** **ge** = generell **te** = technisch **ed** = editoriiell

* **Name & Funktion Einbringer/in:** für die Berücksichtigung von Kommentaren unumgänglich

** **E-Mailadresse:** erforderlich, damit seitens Akkreditierung Austria allenfalls Kontakt hergestellt werden kann

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommentierung informativen Zwecken für Akkreditierung Austria dient & keinerlei Rechtsanspruch auf Berücksichtigung von Kommentaren besteht.

Template für Kommentare zu: „Leitfaden L30_Deponieverordnung & Recycling-Baustoffverordnung_V03_nummeriert_Draft 1_20200408.pdf“
mit Stellungnahmen von Akkreditierung Austria vom 14.05.2020 sowie 27.10.2020

| | | | | | | | |
|------------|---------|----------------------------|--|----|--|---|--|
| | | | | | | | |
| Austro Lab | 216 | 4.3.1 Kapitel 6.1 Personal | | ge | SUL begrüßt die gegenständliche Klarstellung. | ----- | OK |
| KBS3 | 219ff | 4.3.1 | | ge | Ist eine geringfügige Anstellung ausreichend? | | Persönlicher Kommentar, bezieht sich nicht auf die Revision von L30. |
| Austro Lab | 219 | 4.3.1 Kapitel 6.1 Personal | | ge | SUL begrüßt den gegenständlichen Hinweis. Obwohl sich aus der DVO diesbezüglich keine besonderen zusätzlichen Anforderungen an das Vertragsverhältnis zwischen der I-Stelle und den Inspektoren ergeben, erscheint hier ein ausdrücklicher Hinweis auf ungeeignete vertragliche Bindungen angezeigt. | ----- | OK |
| KBS1 | 229-229 | | | | | Es ist sicherzustellen, dass das vom BMK am 09. September 2019 publizierte / verschickte Schreiben (Geschäftszahl: BMNT-UW.2.1.18/0350-V/6/2019) für alle Stellen zugänglich ist. | Ist Sache des BMK, nicht der Akkreditierungsstelle |
| Austro Lab | 267-270 | | | | Das Wort "unmittelbar" wäre hier genauer zu definieren da die Verantwortung für die Probennehmer eindeutig durch die Inspektionsstelle (Inspektor usw.) überwacht wird. Seitens ESW wird festgehalten, dass hier ein großer Interpretationsspielraum offen gelassen wird. | | Angenommen Text wurde angepasst. |

1 **KZ** = Kurzzeichen Einbringer/in (3 Zeichen)

2 **Art des Kommentars:** **ge** = generell **te** = technisch **ed** = editoriiell

* **Name & Funktion Einbringer/in:** für die Berücksichtigung von Kommentaren unumgänglich

** **E-Mailadresse:** erforderlich, damit seitens Akkreditierung Austria allenfalls Kontakt hergestellt werden kann

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommentierung informativen Zwecken für Akkreditierung Austria dient & keinerlei Rechtsanspruch auf Berücksichtigung von Kommentaren besteht.

Template für Kommentare zu: „Leitfaden L30_Deponieverordnung & Recycling-Baustoffverordnung_V03_nummeriert_Draft 1_20200408.pdf“
mit Stellungnahmen von Akkreditierung Austria vom 14.05.2020 sowie 27.10.2020

| | | | | | | | |
|------------|-------|----------------------------|--|----|---|---|---|
| Austro Lab | 268 | 4.3.1 Kapitel 6.1 Personal | | ge | Die Durchführung der Probenahme erfolgt im Verantwortungsbereich der Inspektionsstelle. Probenehmer müssen daher der Leitung der Inspektionsstelle weisungsgebunden sein. Der Hinweis (Zeile 223ff) ist daher auch auf die Mitarbeiter anzuwenden, die Probenahmen im Rahmen von Inspektionen gem. DVO ausführen, anzuwenden. | Probenehmer müssen unter der unmittelbaren Verantwortung und Aufsicht der akkreditierten Inspektionsstelle tätig werden und über eine ausreichende Kompetenz verfügen. Der o.a. Hinweis in Bezug auf ungeeignete Vertragsbeziehungen zwischen den Stellen und deren Schlüsselpersonal ist daher sinngemäß auch auf Probenehmer anzuwenden, die im Rahmen von Inspektionen, die Gegenstand dieses Leitfadens sind, Proben nehmen. | Angenommen Text wurde angepasst. |
| KBS1 | 268 | | | | | Wie ist die Tätigkeit der Probenehmer in <u>unmittelbarer Aufsicht</u> durch die akkreditierten Inspektionsstelle festzulegen und nachzuweisen? | Angenommen Text wurde angepasst. |
| Austro Lab | 306 f | 4.3.2 | | ge | Von einem rechtswirksamen Vertrag muss abgesehen werden können, sofern die Lagerung der Rückstellproben an eine akkreditierte Prüf- und Inspektionsstelle vergeben wird und diese über ein Verfahren verfügt, wo interne wie externe Proben gleich behandelt werden. | Text entsprechend abändern. | Abgelehnt Die Lagerung von Fremdproben ist nicht Gegenstand einer Akkreditierung. Dafür gibt es keine Akkreditierung! Auch Vereinbarungen zwischen akkreditierten Stellen müssen rechtswirksam sein. |
| Austro Lab | 306 f | 4.3.2 | | ge | Von einem rechtswirksamen Vertrag muss abgesehen werden können, sofern die Lagerung der Rückstellproben an eine akkreditierte Prüf- und Inspektionsstelle vergeben wird und diese über ein Verfahren verfügt, wo interne wie externe Proben gleich behandelt werden. | Text entsprechend abändern. | Abgelehnt Die Lagerung von Fremdproben ist nicht Gegenstand einer Akkreditierung. Dafür gibt es keine Akkreditierung! Auch Vereinbarungen zwischen akkreditierten Stellen müssen rechtswirksam sein. |

1 **KZ** = Kurzzeichen Einbringer/in (3 Zeichen)

2 **Art des Kommentars:** **ge** = generell **te** = technisch **ed** = editoruell

* **Name & Funktion Einbringer/in:** für die Berücksichtigung von Kommentaren unumgänglich

** **E-Mailadresse:** erforderlich, damit seitens Akkreditierung Austria allenfalls Kontakt hergestellt werden kann

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommentierung informativen Zwecken für Akkreditierung Austria dient & keinerlei Rechtsanspruch auf Berücksichtigung von Kommentaren besteht.

Template für Kommentare zu: „Leitfaden L30_Deponieverordnung & Recycling-Baustoffverordnung_V03_nummeriert_Draft 1_20200408.pdf“
mit Stellungnahmen von Akkreditierung Austria vom 14.05.2020 sowie 27.10.2020

| | | | | | | | |
|------------|---------|-------|--|----|---|--|--|
| Austro Lab | 306 | 4.3.2 | | ge | Ein rechtswirksamer Vertrag (im Sinne einer zivilrechtlichen Vereinbarung) erscheint obsolet bzw. unsinnig, wenn die Vergabe der Lagerung der Rückstellproben an eine akkreditierte Stelle innerhalb derselben juristischen Person erfolgt. | | Selbe Rechtsperson, daher kein Unterauftrag. Die I-Stelle bleibt aber auch in diesem Fall für die Probenlagerung verantwortlich. |
| KBS3 | 318-320 | 4.4.3 | | ge | Der Transport der Proben darf nur durch die akkreditierte Inspektionsstelle selbst oder durch die als Unterauftragnehmer tätige, akkreditierte Prüfstelle erfolgen? Für den Transport stellt die DVO2008 keine diesbezüglichen Anforderungen (Anhang 4, Teil 1, Pkt. 1 Allgemeines). | Der Transport darf im Unterauftrag auch an gewerbliche Transporteure vergeben werden, sofern eine positive Lieferantenbewertung (zB Vorgaben zur Einhaltung von Lieferzeiten etc) vorliegt und entsprechende Vereinbarungen vorliegen. | Angenommen Text wurde entsprechend angepasst |
| KBS4 | 318-320 | 4.4.3 | | ge | Der Transport der Proben darf nur durch die akkreditierte Inspektionsstelle selbst oder durch die als Unterauftragnehmer tätige, akkreditierte Prüfstelle erfolgen? Für den Transport stellt die DVO2008 keine diesbezüglichen Anforderungen (Anhang 4, Teil 1, Pkt. 1 Allgemeines). | Der Transport darf im Unterauftrag auch an gewerbliche Transporteure vergeben werden, sofern eine positive Lieferantenbewertung (zB Vorgaben zur Einhaltung von Lieferzeiten etc) vorliegt und entsprechende Vereinbarungen vorliegen. | Angenommen Text wurde entsprechend angepasst |
| Austro Lab | 322 f | 4.3.3 | | ge | Dieser Absatz sollte ergänzt werden, dass es ausreichend ist, wenn die Prüfstelle in der Auftragsbestätigung den aktuellen Akkreditierungsstatus eines Verfahrens ausweist und diese von der Inspektionsstelle geprüft wird. Hinweis: Die explizite Einholung der Zustimmung des Kunden je Einzelauftrag und darüber hinaus „an den spezifischen Unterauftragnehmer“ ist weder durch die alte, noch und in besonderem Maß nicht durch die neue ISO/IEC 17025 gedeckt. In der ISO/IEC 17025:2005 heißt es unter 4.5.2: „Das Laboratorium muss den Kunden über die Vereinbarung (zur Unterauftragsvergabe) schriftlich in Kenntnis setzen und gegebenenfalls | Text entsprechend ergänzen. | Abgelehnt EN ISO/IEC 17025:2017 nicht zutreffend, da es sich um die EN ISO/IEC 17020:2012 handelt. |

1 **KZ** = Kurzzeichen Einbringer/in (3 Zeichen)

2 **Art des Kommentars:** **ge** = generell **te** = technisch **ed** = editoriiell

* **Name & Funktion Einbringer/in:** für die Berücksichtigung von Kommentaren unumgänglich

** **E-Mailadresse:** erforderlich, damit seitens Akkreditierung Austria allenfalls Kontakt hergestellt werden kann

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommentierung informativen Zwecken für Akkreditierung Austria dient & keinerlei Rechtsanspruch auf Berücksichtigung von Kommentaren besteht.

Template für Kommentare zu: „Leitfaden L30_Deponieverordnung & Recycling-Baustoffverordnung_V03_nummeriert_Draft 1_20200408.pdf“
mit Stellungnahmen von Akkreditierung Austria vom 14.05.2020 sowie 27.10.2020

| | | | | | | | |
|------------|-------|-------|--|----|---|-----------------------------|--|
| | | | | | <p>seine Zustimmung vorzugsweise schriftlich einholen.“ Unter 4.5.1 spricht die Norm ausdrücklich auch von der Option der Unterauftragsvergabe „auf dauerhafter Grundlage“, so dass klar ist, dass nicht jedem Einzelauftrag zugestimmt werden muss.</p> <p>Die neue ISO/IEC 17025 kennt den Begriff der Unterauftragsvergabe nicht mehr. Hier wird unter 6.6 von extern bereitgestellten Dienstleistungen gesprochen und es findet sich keinerlei Hinweis auf das Erfordernis einer Zustimmung des Kunden. Vielmehr ist – ganz im Kontext der neuen Norm – das Laboratorium in der Verantwortung dafür, dass der externe Anbieter die durch das Laboratorium eingeführten und ihm zur Verfügung gestellten Anforderungen inkl. der Anforderungen der Norm erfüllt und dies regelmäßig überwacht und bewertet wird.</p> | | |
| Austro Lab | 322 f | 4.3.3 | | ge | <p>Dieser Absatz sollte ergänzt werden, dass es ausreichend ist, wenn die Prüfstelle in der Auftragsbestätigung den aktuellen Akkreditierungsstatus eines Verfahrens ausweist und diese von der Inspektionsstelle geprüft wird.</p> <p>Hinweis: Die explizite Einholung der Zustimmung des Kunden je Einzelauftrag und darüber hinaus „an den spezifischen Unterauftragnehmer“ ist weder durch die alte, noch und in besonderem Maß nicht durch die neue ISO/IEC 17025 gedeckt. In der ISO/IEC 17025:2005 heißt es unter 4.5.2: „Das Laboratorium muss den Kunden über die Vereinbarung (zur</p> | Text entsprechend ergänzen. | <p>Abgelehnt</p> <p>EN ISO/IEC 17025:2017 nicht zutreffend, da es sich um die EN ISO/IEC 17020:2012 handelt</p> |

1 **KZ** = Kurzzeichen Einbringer/in (3 Zeichen)

2 **Art des Kommentars:** **ge** = generell **te** = technisch **ed** = editoriiell

* **Name & Funktion Einbringer/in:** für die Berücksichtigung von Kommentaren unumgänglich

** **E-Mailadresse:** erforderlich, damit seitens Akkreditierung Austria allenfalls Kontakt hergestellt werden kann

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommentierung informativen Zwecken für Akkreditierung Austria dient & keinerlei Rechtsanspruch auf Berücksichtigung von Kommentaren besteht.

Template für Kommentare zu: „Leitfaden L30_Deponieverordnung & Recycling-Baustoffverordnung_V03_nummeriert_Draft 1_20200408.pdf“
mit Stellungnahmen von Akkreditierung Austria vom 14.05.2020 sowie 27.10.2020

| | | | | | | | |
|------------|-------|-------|--|----|---|--|--|
| | | | | | <p>Unterauftragsvergabe) schriftlich in Kenntnis setzen und gegebenenfalls seine Zustimmung vorzugsweise schriftlich einholen.“ Unter 4.5.1 spricht die Norm ausdrücklich auch von der Option der Unterauftragsvergabe „auf dauerhafter Grundlage“, so dass klar ist, dass nicht jedem Einzelauftrag zugestimmt werden muss.</p> <p>Die neue ISO/IEC 17025 kennt den Begriff der Unterauftragsvergabe nicht mehr. Hier wird unter 6.6 von extern bereitgestellten Dienstleistungen gesprochen und es findet sich keinerlei Hinweis auf das Erfordernis einer Zustimmung des Kunden. Vielmehr ist – ganz im Kontext der neuen Norm – das Laboratorium in der Verantwortung dafür, dass der externe Anbieter die durch das Laboratorium eingeführten und ihm zur Verfügung gestellten Anforderungen inkl. der Anforderungen der Norm erfüllt und dies regelmäßig überwacht und bewertet wird.</p> | | |
| Austro Lab | 324 f | 4.3.3 | | ge | <p>Unter-Unterauftragsvergabe: Diesen Spezialfall kennt die Norm nicht. Da insbesondere in der neuen ISO 17025:2017 dezidiert aufgeführt ist, unter welchen Bedingungen eine Vergabe von Dienstleistungen an externe Anbieter zu erfolgen hat, gilt das im akkreditierten Bereich in gleicher Weise für der Auftragnehmer des externen Dienstleisters. Das heißt, dass das Prüflabor alle unter 6.6.1 bis 6.6.3 genannten Anforderungen in Bezug auf eine Vergabe erfüllen muss. Dazu gehört auch die Sicherstellung der Eignung des externen Dienstleister, d.h. deren Eignung. Wenn das Prüflabor dies in gleicher Weise mit der zusätzlichen</p> | <p>Eine Unterauftragsvergabe des Unterauftragnehmers an ein weiteres Prüflabor (Unter-Unterauftragsvergabe an weiteres Labor) ist nur zulässig, wenn das Prüflabor deren Kompetenz geprüft hat und die geplante Weitervergabe ausgewählter Parameter bereits bei der Auftragsprüfung mitteilt.</p> | <p>Abgelehnt</p> <p>EN ISO/IEC 17025:2017 nicht zutreffend, da es sich um die EN ISO/IEC 17020:2012 handelt</p> |

1 **KZ** = Kurzzeichen Einbringer/in (3 Zeichen)

2 **Art des Kommentars:** **ge** = generell **te** = technisch **ed** = editoriiell

* **Name & Funktion Einbringer/in:** für die Berücksichtigung von Kommentaren unumgänglich

** **E-Mailadresse:** erforderlich, damit seitens Akkreditierung Austria allenfalls Kontakt hergestellt werden kann

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommentierung informativen Zwecken für Akkreditierung Austria dient & keinerlei Rechtsanspruch auf Berücksichtigung von Kommentaren besteht.

Template für Kommentare zu: „Leitfaden L30_Deponieverordnung & Recycling-Baustoffverordnung_V03_nummeriert_Draft 1_20200408.pdf“
mit Stellungnahmen von Akkreditierung Austria vom 14.05.2020 sowie 27.10.2020

| | | | | | | | |
|------------|-------|-------|--|----|--|--|---|
| | | | | | Prüfstelle tut und dokumentiert. Unter diesen Bedingungen ist eine solche Konstellation durch die Norm gedeckt. | | |
| Austro Lab | 324 f | 4.3.3 | | ge | Unter-Unterauftragsvergabe: Diesen Spezialfall kennt die Norm nicht. Da insbesondere in der neuen ISO 17025:2017 dezidiert aufgeführt ist, unter welchen Bedingungen eine Vergabe von Dienstleistungen an externe Anbieter zu erfolgen hat, gilt das im akkreditierten Bereich in gleicher Weise für der Auftragnehmer des externen Dienstleisters. Das heißt, dass das Prüflabor alle unter 6.6.1 bis 6.6.3 genannten Anforderungen in Bezug auf eine Vergabe erfüllen muss. Dazu gehört auch die Sicherstellung der Eignung des externen Dienstleister, d.h. deren Eignung. Wenn das Prüflabor dies in gleicher Weise mit der zusätzlichen Prüfstelle tut und dokumentiert. Unter diesen Bedingungen ist eine solche Konstellation durch die Norm gedeckt. | Eine Unterauftragsvergabe des Unterauftragnehmers an ein weiteres Prüflabor (Unter-Unterauftragsvergabe an weiteres Labor) ist nur zulässig, wenn das Prüflabor deren Kompetenz geprüft hat und die geplante Weitervergabe ausgewählter Parameter bereits bei der Auftragsprüfung mitteilt. | Abgelehnt EN ISO/IEC 17025:2017 nicht zutreffend, da es sich um die EN ISO/IEC 17020:2012 handelt |
| Austro Lab | 324 | 4.3.3 | | | Die Bestimmungen der DVO im Anhang 4 Teil 1 Pkt1 sind aus unsere Sicht so auszulegen, das hier eine Unter-Unterauftragsvergabe von Analysen nicht zulässig ist. Festzuhalten ist, dass sich das Unter-Unterauftragsverbot jedoch nicht aus den allgemeinen Bestimmungen des Akkreditierungsrechtes sondern aus den spezifischen Bestimmungen der DVO ergibt. | Textvorschlag 324 bis 327: Eine Unterauftragsvergabe des Unterauftragnehmers an ein weiteres Prüflabor (Unter-Unterauftragsvergabe an weiteres Labor) ist aufgrund der Bestimmungen der DVO Anhang 4 Teil 1 Pkt1 unzulässig. Jeder Unterauftrag ist unmittelbar von der Inspektionsstelle selbst zu beauftragen. | Abgelehnt EN ISO/IEC 17025:2017 nicht zutreffend, da es sich um die EN ISO/IEC 17020:2012 handelt |
| Austro Lab | 324 | 4.3.3 | | | FI vertritt im Namen der SUL die Meinung, dass die allgemeinen Regeln der Akkreditierung kein absolutes Verbot der „Unter-Unterauftragsvergabe“ (UUV) enthalten. Im konkreten Fall der DVO hat jedoch der Verordnungsgeber im Anhang 4 Teil 1 Pkt1. nähere | ----- | Abgelehnt EN ISO/IEC 17025:2017 nicht zutreffend, da es sich um die EN ISO/IEC 17020:2012 handelt |

1 **KZ** = Kurzzeichen Einbringer/in (3 Zeichen)

2 **Art des Kommentars:** **ge** = generell **te** = technisch **ed** = editoruell

* **Name & Funktion Einbringer/in:** für die Berücksichtigung von Kommentaren unumgänglich

** **E-Mailadresse:** erforderlich, damit seitens Akkreditierung Austria allenfalls Kontakt hergestellt werden kann

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommentierung informativen Zwecken für Akkreditierung Austria dient & keinerlei Rechtsanspruch auf Berücksichtigung von Kommentaren besteht.

Template für Kommentare zu: „Leitfaden L30_Deponieverordnung & Recycling-Baustoffverordnung_V03_nummeriert_Draft 1_20200408.pdf“
mit Stellungnahmen von Akkreditierung Austria vom 14.05.2020 sowie 27.10.2020

| | | | | | | |
|--|--|--|--|---|--|--|
| | | | | <p>Bestimmungen dazu festgelegt, wie bei einer allfälligen Vergabe von Analysen im Subauftrag, nämlich „auf eigene Rechnung an eine dafür akkreditierte Prüfstelle“ vorzugehen ist. Lt. DVO wäre bei Subaufträgen „sicherzustellen, dass der beurteilenden Inspektionsstelle und den analysierenden Prüfstellen alle zur Interpretation der Analyseergebnisse erforderlichen Informationen verfügbar sind“.</p> <p>Innerhalb der Mitglieder der SUL gibt es dazu unterschiedliche Interpretationen, die sich in den angeführten Stellungnahmen widerspiegeln.</p> <p>FI ist der Meinung, dass der Verordnungstext eine Interpretation im Sinn eines Verbotes der UUV nahelegt. Andererseits kann die Frage erhoben werden, ob ein dadurch sich ergebendes Verbot der UUV sachlich begründet werden kann, wenn sichergestellt ist, dass nur akkreditierte Prüfstellen in die UUV involviert sind.</p> <p>Die Fachperson/Fachanstalt ist unbeschadet ihrer Verpflichtungen als Inspektions- und/oder Prüfstelle im Sinne des AkkG verwaltungs(straf)rechtlich gemäß AWG (z.B. §79 (1) 11a) bzw. DVO verantwortlich.</p> <p>FI ersucht daher sicherzustellen, dass diesbezügliche Konkretisierungen im L30 mit dem Gestaltungswillen des Verordnungsgebers in Einklang sind.</p> | | |
|--|--|--|--|---|--|--|

1 **KZ** = Kurzzeichen Einbringer/in (3 Zeichen)

2 **Art des Kommentars:** **ge** = generell **te** = technisch **ed** = editoriiell

* **Name & Funktion Einbringer/in:** für die Berücksichtigung von Kommentaren unumgänglich

** **E-Mailadresse:** erforderlich, damit seitens Akkreditierung Austria allenfalls Kontakt hergestellt werden kann

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommentierung informativen Zwecken für Akkreditierung Austria dient & keinerlei Rechtsanspruch auf Berücksichtigung von Kommentaren besteht.

Template für Kommentare zu: „Leitfaden L30_Deponieverordnung & Recycling-Baustoffverordnung_V03_nummeriert_Draft 1_20200408.pdf“
mit Stellungnahmen von Akkreditierung Austria vom 14.05.2020 sowie 27.10.2020

| | | | | | | | |
|------------|---------|--------|--|----|---|---|--|
| | | | | | Anmerkung: SUL wird nach ihren Möglichkeiten darauf hinwirken, dass im Zuge der noch für 2020 in Aussicht gestellten Novellierung der DVO diesbezüglich eine Präzisierung des Verordnungstextes erfolgt. | | |
| Austro Lab | 392-394 | | | | Hier wird aus unserer Sicht die falsche Norm referenziert. Diese sollte die ÖNORM EN 932-1: 1997 01 01 „Prüfverfahren für allgemeine Eigenschaften von Gesteinskörnungen - Teil 1: Probenahmeverfahren lauten. | 393-394: ÖNORM EN 932-1: 1997 01 01 „Prüfverfahren für allgemeine Eigenschaften von Gesteinskörnungen - Teil 1: Probenahmeverfahren lauten. | Angenommen Wurde korrigiert |
| Austro Lab | 395-404 | 4.4.2 | | te | Klarstellung Flüchtige Substanzen müssen laut Norm in Methanol-Vorlagen beprobt werden. Rückstellmuster hier nicht möglich. Bei der Lagerung der Rückstellproben sollte der Text entsprechend abgeändert werden. Sehr problematisch! Das bedeutet, dass Rückstellproben vermutlich tiefgekühlt werden müssten, um die biologischen Vorgänge zu unterbinden. Das ist unverhältnismäßig und in der DVO so nicht vorgesehen. | ... dass sichergestellt ist, dass sich die Proben über den gesamten Lagerungszeitraum nicht nachteilig in ihren Eigenschaften verändern und diese gemäß ihren natürlichen Alterungsprozessen entsprechend unterliegen. | Abgelehnt Die Lagerung von Rückstellproben muss in jedem Fall den Anforderungen der DVO genügen. Zitat DVO: Eine Rückstellprobe ist ein aliquoter Anteil einer Feldprobe, der für allfällige Kontrolluntersuchungen aufbewahrt wird. Lagerung daher so, dass Kontrolluntersuchung sinnvolle Ergebnisse liefert. |
| Austro Lab | 395-399 | 444.2. | | | Lt Entwurf L30 , hat die Lagerung der Rückstellproben so zu erfolgen, dass sichergestellt ist, dass sich die Proben über den gesamten Lagerungszeitraum nicht nachteilig in ihren Eigenschaften verändern. Besonderes Augenmerk ist dabei auf flüchtige Bestandteile oder auf biologische oder chemische Aktivität der Proben zu legen. Diese Passage müsste ersetzt oder gestrichen werden, da diese Art der Lagerung noch dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und der Technik nicht | Änderung des Textes auf: Ist in der DVO die Aufbewahrung von Rückstellproben verlangt, hat die Lagerung der Rückstellproben so zu erfolgen, dass diese über den gesamten Lagerungszeitraum ihre Eigenschaften nicht nachteilig verändern. Der weitere Text ist nach aktuellem Stand der Wissenschaft ersatzlos zu streichen. | Abgelehnt Die Lagerung von Rückstellproben muss in jedem Fall den Anforderungen der DVO genügen. Zitat DVO: Eine Rückstellprobe ist ein aliquoter Anteil einer Feldprobe, der für allfällige Kontrolluntersuchungen aufbewahrt wird. Lagerung daher so, dass Kontrolluntersuchung sinnvolle Ergebnisse liefert. |

1 **KZ** = Kurzzeichen Einbringer/in (3 Zeichen)

2 **Art des Kommentars:** **ge** = generell **te** = technisch **ed** = editoriiell

* **Name & Funktion Einbringer/in:** für die Berücksichtigung von Kommentaren unumgänglich

** **E-Mailadresse:** erforderlich, damit seitens Akkreditierung Austria allenfalls Kontakt hergestellt werden kann

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommentierung informativen Zwecken für Akkreditierung Austria dient & keinerlei Rechtsanspruch auf Berücksichtigung von Kommentaren besteht.

Template für Kommentare zu: „Leitfaden L30_Deponieverordnung & Recycling-Baustoffverordnung_V03_nummeriert_Draft 1_20200408.pdf“
mit Stellungnahmen von Akkreditierung Austria vom 14.05.2020 sowie 27.10.2020

| | | | | | | | |
|----------------|---------|--------|--|----|--|---|--|
| | | | | | möglich ist. besonders weil im Text auf flüchtige Bestandteile und biologische sowie chemische Aktivität explizit angeführt sind. Diese Art der Lagerung „Stabilisierung“ müsste zumindest für jede Abfallart definiert und in Folge auf ihre jeweiligen Verunreinigungen abgestimmt werden | | |
| Austro Lab | 395 f | 4.4.2 | | te | Bei der Lagerung der Rückstellproben sollte der Text entsprechend abgeändert werden. | dass sichergestellt ist, dass sich die Proben über den gesamten Lagerungszeitraum nicht nachteilig in ihren Eigenschaften verändern und diese gemäß ihren natürlichen Alterungsprozessen entsprechend unterliegen. | Abgelehnt Die Lagerung von Rückstellproben muss in jedem Fall den Anforderungen der DVO genügen. Zitat DVO: Eine Rückstellprobe ist ein aliquoter Anteil einer Feldprobe, der für allfällige Kontrolluntersuchungen aufbewahrt wird. Lagerung daher so, dass Kontrolluntersuchung sinnvolle Ergebnisse liefert. |
| UL5 Austro Lab | 395-399 | 444.2. | | | Lt Entwurf L30 , hat die Lagerung der Rückstellproben so zu erfolgen, dass sichergestellt ist, dass sich die Proben über den gesamten Lagerungszeitraum nicht nachteilig in ihren Eigenschaften verändern. Besonderes Augenmerk ist dabei auf flüchtige Bestandteile oder auf biologische oder chemische Aktivität der Proben zu legen. Diese Passage müsste ersetzt oder gestrichen werden, da diese Art der Lagerung noch dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und der Technik nicht möglich ist. besonders weil im Text auf flüchtige Bestandteile und biologische sowie chemische Aktivität explizit angeführt sind. Diese Art der Lagerung „Stabilisierung“ müsste zumindest für jede Abfallart definiert und in Folge auf | Änderung des Textes auf: Ist in der DVO die Aufbewahrung von Rückstellproben verlangt, hat die Lagerung der Rückstellproben so zu erfolgen, dass diese über den gesamten Lagerungszeitraum ihre Eigenschaften nicht nachteilig verändern. Der weitere Text ist nach aktuellem Stand der Wissenschaft ersatzlos zu streichen. | Abgelehnt Die Lagerung von Rückstellproben muss in jedem Fall den Anforderungen der DVO genügen. Zitat DVO: Eine Rückstellprobe ist ein aliquoter Anteil einer Feldprobe, der für allfällige Kontrolluntersuchungen aufbewahrt wird. Lagerung daher so, dass Kontrolluntersuchung sinnvolle Ergebnisse liefert. |

1 **KZ** = Kurzzeichen Einbringer/in (3 Zeichen)

2 **Art des Kommentars:** **ge** = generell **te** = technisch **ed** = editoriiell

* **Name & Funktion Einbringer/in:** für die Berücksichtigung von Kommentaren unumgänglich

** **E-Mailadresse:** erforderlich, damit seitens Akkreditierung Austria allenfalls Kontakt hergestellt werden kann

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommentierung informativen Zwecken für Akkreditierung Austria dient & keinerlei Rechtsanspruch auf Berücksichtigung von Kommentaren besteht.

Template für Kommentare zu: „Leitfaden L30_Deponieverordnung & Recycling-Baustoffverordnung_V03_nummeriert_Draft 1_20200408.pdf“
mit Stellungnahmen von Akkreditierung Austria vom 14.05.2020 sowie 27.10.2020

| | | | | | | | |
|------------|---------|-------|--|--|--|--|---|
| | | | | | ihre jeweiligen Verunreinigungen abgestimmt werden | | |
| Austro Lab | 395 | 4.4.2 | | | <p>Der L30 enthält eine Verpflichtung sicherzustellen, dass sich Proben über den gesamten Lagerungszeitraum nicht nachteilig in ihren Eigenschaften verändern.</p> <p>Als „nachteilige“ Veränderung der Eigenschaften kann verstanden werden, dass es zu einer nachteiligen Anreicherung von Stoffen im Sinne der Beurteilung der Ablagerungsfähigkeit von Abfällen kommt.</p> <p>Der anschließende Hinweis auf das erforderliche besondere Augenmerk auf flüchtige Bestandteile oder auf biologische oder chemische Aktivität der Proben, trägt kaum zu einer näheren und eindeutigen Interpretation bei. Vielmehr kann der Hinweis widersprüchlich zum ersten Satz interpretiert werden.</p> <p>Festzuhalten ist auch, dass sich dazu weder aus der DVO noch aus dem allgemeinen Akkreditierungsrecht zwingenden Vorgaben ergeben.</p> <p>Der L30 scheint daher mangels klarer Rechtsgrundlagen nicht geeignet, hier nähere Festlegungen zu treffen.</p> | siehe Stellungnahmen der Mitglieder | Abgelehnt Zitat DVO: Eine Rückstellprobe ist ein aliquoter Anteil einer Feldprobe, der für allfällige Kontrolluntersuchungen aufbewahrt wird. Lagerung daher so, dass Kontrolluntersuchung sinnvolle Ergebnisse liefert. |
| Austro Lab | 400-404 | 444.2 | | | <p>Im Falle einer Probenlagerung außerhalb der akkreditierten Inspektionsstelle hat die Inspektionsstelle nachzuweisen, dass den Anforderungen an eine Probenlagerung jederzeit eingehalten werden. Die Verantwortung für die sachlich ordnungsgemäße Lagerung von Rückstellproben bleibt in jedem Fall bei der I-Stelle.</p> | Es gibt dazu keine Normen und Richtlinien wie eine Lagerung zu erfolgen hat, diese Passage wird im Rahmen der Audits zu vielen Fragen führen | Abgelehnt Gesetzliche Anforderung zur korrekten Lagerungen. Zitat DVO: Eine Rückstellprobe ist ein aliquoter Anteil einer Feldprobe, der für allfällige Kontrolluntersuchungen aufbewahrt wird. Lagerung daher so, dass Kontrolluntersuchung sinnvolle Ergebnisse liefert. |

1 **KZ** = Kurzzeichen Einbringer/in (3 Zeichen)

2 **Art des Kommentars:** **ge** = generell **te** = technisch **ed** = editoriiell

* **Name & Funktion Einbringer/in:** für die Berücksichtigung von Kommentaren unumgänglich

** **E-Mailadresse:** erforderlich, damit seitens Akkreditierung Austria allenfalls Kontakt hergestellt werden kann

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommentierung informativen Zwecken für Akkreditierung Austria dient & keinerlei Rechtsanspruch auf Berücksichtigung von Kommentaren besteht.

Template für Kommentare zu: „Leitfaden L30_Deponieverordnung & Recycling-Baustoffverordnung_V03_nummeriert_Draft 1_20200408.pdf“
mit Stellungnahmen von Akkreditierung Austria vom 14.05.2020 sowie 27.10.2020

| | | | | | | | |
|------|-----------|---------------------------------|--|-------|--|---|---|
| | | | | | Es gibt dazu keine Normen und Richtlinien wie eine Lagerung zu erfolgen hat, diese Passage wird im Rahmen der Audits zu vielen Fragen führen | | Hinweis: ISO 18512:2007 |
| KBS3 | 420 | 4.4.4 | | ge | Sofern bei Zutreffen für Aushubmaterial die Zuordnungskriterien des BAWP Kap. 7.8.5 erfüllt sein müssen, erfolgt die Beurteilung des Zutreffens dieser Kriterien auch im akkreditierten Bereich. | Hinweis, dass die Beurteilung der Zulässigkeit einer Verwertung gemäß BAWP im akkreditierten Bereich erfolgt. | Abgelehnt Unzutreffend da BAWP nicht akkreditierungsfähig. In diesem sind nur Grenzwerte enthalten. |
| KBS4 | 420 | 4.4.4 | | ge | Sofern bei Zutreffen für Aushubmaterial die Zuordnungskriterien des BAWP Kap. 7.8.5 erfüllt sein müssen, erfolgt die Beurteilung des Zutreffens dieser Kriterien auch im akkreditierten Bereich. | Hinweis, dass die Beurteilung der Zulässigkeit einer Verwertung gemäß BAWP im akkreditierten Bereich erfolgt. | Abgelehnt Unzutreffend da BAWP nicht akkreditierungsfähig. In diesem sind nur Grenzwerte enthalten. |
| KBS2 | 489 - 525 | 6. Recycling Baustoffverordnung | | ge/te | Gemäß § 10 Absatz 4 der RBV sind die chemischen Analysen gemäß Anhang 3 (Qualitätssicherung) von einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle durchzuführen. In den Erläuterungen zur RBV (Stand März 2018) sind diese Konformitätsbewertungsstellen wie folgt definiert: „als akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle gilt eine für die jeweilige Analyse nach dem Akkreditierungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 28/2012 in der Fassung BGBl. I 40/2014 akkreditierte Prüfstelle“. Des Weiteren ist im Anhang 3 von befugten Fachpersonen und Fachanstalten die Rede, hierbei muss es sich nicht zwingend um Inspektionsstellen handeln. Aufgrund dessen ist die Qualitätssicherung gemäß RBV keine Inspektionstätigkeit. | Kapitel 6 streichen | Abgelehnt, jedoch § 10 Abs. 4 wurde gestrichen, Darstellung des Inspektionsverfahrens angepasst (gem. Anhang 3) |
| KBS5 | 503 | 6 | | Ge | Der §10 handelt über die Verpflichtung des Herstellers und beschreibt/verlangt kein Inspektionsverfahren | RBV nicht in in den L30 integrieren | Abgelehnt, jedoch |

1 **KZ** = Kurzzeichen Einbringer/in (3 Zeichen)

2 **Art des Kommentars:** **ge** = generell **te** = technisch **ed** = editoriiell

* **Name & Funktion Einbringer/in:** für die Berücksichtigung von Kommentaren unumgänglich

** **E-Mailadresse:** erforderlich, damit seitens Akkreditierung Austria allenfalls Kontakt hergestellt werden kann

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommentierung informativen Zwecken für Akkreditierung Austria dient & keinerlei Rechtsanspruch auf Berücksichtigung von Kommentaren besteht.

Template für Kommentare zu: „Leitfaden L30_Deponieverordnung & Recycling-Baustoffverordnung_V03_nummeriert_Draft 1_20200408.pdf“
mit Stellungnahmen von Akkreditierung Austria vom 14.05.2020 sowie 27.10.2020

| | | | | | | | |
|------|-----|--|-----|--|--|--|--|
| | | | | | | § 10 Abs. 4 wurde gestrichen, Darstellung des Inspektionsverfahrens angepasst (gem. Anhang 3) | |
| KBS1 | 503 | | §10 | | | <p>§ 10 Abs. 4 der Recycling-BaustoffVO (RBVO) legt fest, dass „chemische Analysen gemäß Anhang 3 von einer dafür akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle durchzuführen sind“. Im Gegensatz zur Deponieverordnung 2008 können diese chemischen Analysen von Recyclingbaustoffen von einer akkreditierten Prüfstelle alleine oder von einer akkreditierten Inspektionsstelle in Zusammenarbeit mit einer akkreditierten Prüfstelle (als Unterauftragnehmer) durchgeführt werden.</p> <p>Es wäre daher vorweg abzuklären, ob nur akkreditierte Inspektionsstellen die Qualitätssicherung von Recyclingbaustoffen im Sinne des § 10 dieser Verordnung sowie Deklarationsprüfungen und Beurteilungen gemäß Anhang 3 der RBV durchführen dürfen. In diesem Fall müsste eine Änderung des Gesetzestextes des § 10 Abs. 4 RBVO erfolgen, damit dieser Leitfaden überhaupt auch für akkreditierte Inspektionsstellen gilt, wenn diese die Qualitätssicherung von Recyclingbaustoffen durchführen.</p> <p>Des Weiteren ist aus rechtlicher Sicht klarzustellen, dass dieser Leitfaden nicht für die werkseigene Produktionskontrolle von Recyclingbaustoffen anzuwenden ist, da in diesem Fall auch die Hersteller von Recyclingmaterialien als Inspektionsstellen akkreditiert sein müssten.</p> | <p>Abgelehnt, jedoch</p> <p>§ 10 Abs. 4 wurde gestrichen, Darstellung des Inspektionsverfahrens angepasst (gem. Anhang 3)</p> |

1 **KZ** = Kurzzeichen Einbringer/in (3 Zeichen)

2 **Art des Kommentars:** **ge** = generell **te** = technisch **ed** = editoriiell

* **Name & Funktion Einbringer/in:** für die Berücksichtigung von Kommentaren unumgänglich

** **E-Mailadresse:** erforderlich, damit seitens Akkreditierung Austria allenfalls Kontakt hergestellt werden kann

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommentierung informativen Zwecken für Akkreditierung Austria dient & keinerlei Rechtsanspruch auf Berücksichtigung von Kommentaren besteht.

Template für Kommentare zu: „Leitfaden L30_Deponieverordnung & Recycling-Baustoffverordnung_V03_nummeriert_Draft 1_20200408.pdf“
mit Stellungnahmen von Akkreditierung Austria vom 14.05.2020 sowie 27.10.2020

| | | | | | | | |
|------|-----------|---|---------------------------|----|--|---|---|
| KBS5 | 509 | 6 | | Ge | Anhang 3; 3.2 der RBV beschreibt, dass die Probenahme unter gewissen Umständen vom betriebseigenem Personal durchgeführt werden kann. Dieser Punkt widerspricht der Zeile 315, dass die Probenahme nicht im Unterauftrag vergeben werden darf. | Zeile 509 – 511 streichen oder Vorgehensweise präzisieren. | Angenommen Text wurde angepasst. |
| BMK | 21 | | 2 Allgemeine Vorgaben | ed | Zitat Änderung | Vorschlag: “... gemäß § 16 Abs. 1 DVO BGBl. II Nr. 39/2008 “ | Angenommen |
| BMK | 30 bis 32 | | 2 Allgemeine Vorgaben | te | Missverständliche Formulierung, weil die Unterbeauftragung für Probenahme (durch akkr. oder nicht akkr. Insp. Stelle) überhaupt nicht zulässig ist. | Vorschlag: Die Unterbeauftragung einer für die Deponieverordnung 2008 akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle oder einer anderen Inspektionsstelle für die Probenahme für DVO Inspektionen & Prüfungen ist nicht zulässig. | Angenommen Text wird angepasst |
| BMK | 38 | | 2 Allgemeine Vorgaben | ed | Wortwiederholungen “Austria Austria”? “die die”? | Vorschlag: Leitfaden L04 der Akkreditierung Austria. “die” streichen. | lat bereits enthalten |
| BMK | 60 bis 66 | | 3.1 Akkreditierungsumfang | te | Vorschlag Ergänzung HINWEIS | Es sollte im Leitfaden eindeutig stehen, für welche Inspektionen es eine Akkreditierungsverpflichtung nach DVO 2008 gibt (und für welche nicht). Akkreditierungsverpflichtung gibt es nur für § 12, § 13 Z.2 und Z.4, § 14, § 15 | §§ 12,13, 14 und 15 sind laut DVO verpflichtend akkreditieren zu lassen. §19 ist von der Verpflichtung ausgenommen |
| BMK | 61 | | 3.1 Akkreditierungsumfang | te | Vorschlag Streichung der § 13 Abs. 1 Z.8 DVO | Vorschlag zur Streichung der Z. 8, da für grundlegende Charakterisierungen nach § 13 (1) Z.8 DVO in aktueller DVO-Novelle eine Ausnahme von der Akkreditierung vorgesehen ist. | Angenommen |
| BMK | 62 | | 3.1 Akkreditierungsumfang | te | Vorschlag Ergänzung § 13 Abs. 2 DVO | Ergänzung § 13 (2) DVO aus Gründen der Vollständigkeit. Akkreditierungsfähigkeit gegeben? | Abgelehnt |

1 **KZ** = Kurzzeichen Einbringer/in (3 Zeichen)

2 **Art des Kommentars:** **ge** = generell **te** = technisch **ed** = editoriiell

* **Name & Funktion Einbringer/in:** für die Berücksichtigung von Kommentaren unumgänglich

** **E-Mailadresse:** erforderlich, damit seitens Akkreditierung Austria allenfalls Kontakt hergestellt werden kann

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommentierung informativen Zwecken für Akkreditierung Austria dient & keinerlei Rechtsanspruch auf Berücksichtigung von Kommentaren besteht.

Template für Kommentare zu: „Leitfaden L30_Deponieverordnung & Recycling-Baustoffverordnung_V03_nummeriert_Draft 1_20200408.pdf“
mit Stellungnahmen von Akkreditierung Austria vom 14.05.2020 sowie 27.10.2020

| | | | | | | | |
|-----|-------------|--|---|----|--|--|--|
| | | | | | | | §13 (2) DVO ist kein Inspektionsverfahren, daher nicht für die DVO akkreditierbar. |
| BMK | 66 und 97 | | 3.1 Akkreditierungsumfang | te | Vorschlag Streichung § 19 Identitätskontrolle | Vorschlag: Streichung § 19 Identitätskontrolle, da die Identitätskontrolle grundsätzlich vom Leiter der Eingangskontrolle (und nicht von einer externen befugten FP/FA) durchzuführen ist. | Abgelehnt §19 kann von dem Leiter der Eingangskontrolle ODER von befugter Fachperson/Fachanstalt durchgeführt werden. (siehe Anhang 5 DVO). |
| BMK | 98 | | 3.2. Geltungsbereich | te | Vorschlag Splitting Anhang 5 | Vorschlag: Geltungsumfang des Anhang 5 splitten in Anhang 5 Punkt 1.1., Gasentwicklung Anhang 5 Punkt 1.2., Alterung Anhang 5 Punkt 2, Punkt 3, Punkt 4 Eignungsprüfung und Übereinstimmungsbeurteilungen von verfestigten, stabilisierten, immobilisierten Abfällen | Abgelehnt Die entsprechenden Kapitel sind in den Paragraphen enthalten |
| BMK | 84 | | 3.2. Geltungsbereich | te | Vorschlag Ergänzung | Ergänzung "(in situ)" | Wurde bereits ergänzt |
| BMK | 87 | | 3.2. Geltungsbereich | te | Vorschlag Ergänzung | Ergänzung "(ex situ)" | Wurde bereits ergänzt |
| BMK | 60 bis 66 | | 3.1. Allgemeines (Inspektionsverfahren) | te | Vorschlag Ergänzung | Ergänzung der Rückbaunorm ÖNORM B 3151 | Abgelehnt Die Norm hat nichts mit der DVO zu tun. |
| BMK | 122 bis 125 | | 3.2. Geltungsbereich | te | Missverständliche Formulierung, weil die Unterbeauftragung für die Probenahme (durch akkreditierte oder nicht akkreditierte Inspektionsstelle) überhaupt nicht zulässig ist. | Vorschlag: Die Unterbeauftragung einer für die Deponieverordnung 2008 akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle einer anderen Inspektionsstelle bzw. von Einzelpersonen, die nicht bei der Inspektionsstelle angestellt sind, für die Probenahme für DVO Inspektionen & Prüfungen ist nicht zulässig. | Ist bereits enthalten |
| BMK | 258 | | 4.3. Anforderungen an Ressourcen | te | Vorschlag Ergänzung | Vorschlag: "zu erkennen, ob und wie weitere Informationen zum Abfall einzuholen sind" | Angenommen Text wird angepasst. |

1 **KZ** = Kurzzeichen Einbringer/in (3 Zeichen)

2 **Art des Kommentars:** **ge** = generell **te** = technisch **ed** = editoriiell

* **Name & Funktion Einbringer/in:** für die Berücksichtigung von Kommentaren unumgänglich

** **E-Mailadresse:** erforderlich, damit seitens Akkreditierung Austria allenfalls Kontakt hergestellt werden kann

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommentierung informativen Zwecken für Akkreditierung Austria dient & keinerlei Rechtsanspruch auf Berücksichtigung von Kommentaren besteht.

Template für Kommentare zu: „Leitfaden L30_Deponieverordnung & Recycling-Baustoffverordnung_V03_nummeriert_Draft 1_20200408.pdf“
mit Stellungnahmen von Akkreditierung Austria vom 14.05.2020 sowie 27.10.2020

| | | | | | | | |
|-----|-----|--|----------------------------------|----|--|---|---|
| BMK | 288 | | 4.3. Anforderungen an Ressourcen | te | Vorschlag Ergänzung | Vorschlag: z.B. Teilnahme an Laborvergleichsversuch "Probenahme von Abfällen" der UBA GmbH zu den ÖNORMEN S 2126 und S 2127. | Abgelehnt AA kann nichtvorgeben wo die Eignungsprüfung durchgeführt wird (z.B. DE etc.) |
| BMK | 377 | | Pkt. 4.4.1 | te | Ergänzung | Ergänzung der Probenahmnorm ÖNORM EN 931-1 zusätzlich bei der RB-V | Wurde ergänzt |
| BMK | 401 | | 4.4. Anforderungen an Prozesse | ed | Korrektur | "die" Anforderungen (statt "den") | Angenommen Text wird angepasst. |
| BMK | 488 | | 5.2. gesetzliche Regelungen | te | Ergänzung HP 14 EU-VO und nat. Leitfaden | Ergänzung von: <ul style="list-style-type: none"> • Verordnung (EU) 2017/997 zur Änderung der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 14 "ökotoxisch" • Leitfaden des BMNT zur Bewertung der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 14 "ökotoxisch" gemäß Verordnung (EU) 2017/997 des Rates vom 8. Juni 2017 | Angenommen Text wird angepasst. |

1 **KZ** = Kurzzeichen Einbringer/in (3 Zeichen)

2 **Art des Kommentars:** **ge** = generell **te** = technisch **ed** = editoriiell

* **Name & Funktion Einbringer/in:** für die Berücksichtigung von Kommentaren unumgänglich

** **E-Mailadresse:** erforderlich, damit seitens Akkreditierung Austria allenfalls Kontakt hergestellt werden kann

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommentierung informativen Zwecken für Akkreditierung Austria dient & keinerlei Rechtsanspruch auf Berücksichtigung von Kommentaren besteht.